



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

2. – 13. Juni 2025

Der Beginn der mündlichen Verhandlung C-526/24 Brillen Rottler am 5. Juni 2025 wurde von 9.30 Uhr auf 9.00 Uhr vorverlegt.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

**Dienstag, 3. Juni 2024**

**9.00 Uhr!**

**Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-460/23 Kinsa**

**Kontakt:**

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X  
[@EUCourtPress](#) bzw.  
[@CourUEPresse](#) oder  
auf [LinkedIn](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Strafbarkeit der Beihilfe zur unerlaubten Einreise aus humanitären Gründen

Einer Kongolesin wird in Italien Beihilfe zur unerlaubten Einreise von Ausländern vorgeworfen. Sie hatte bei ihrer Einreise am Flughafen von Bologna nicht nur für sich, sondern auch für ihre Tochter und offenbar eine Nichte falsche Ausweise vorgezeigt. Sie macht geltend, sie sei aus dem Kongo geflüchtet, weil sie Morddrohungen von ihren früheren Lebensgefährten erhalten habe. Die Mädchen habe sie aus Sorge um ihre körperliche Unversehrtheit mitgenommen. Einige Wochen später beantragte die Betroffene internationalen Schutz.

Das italienische Strafgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist, dass die Strafbarkeit wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise nicht entfällt, wenn sie aus humanitären Gründen geleistet wurde.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 7. November 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass das nationale Gericht die Möglichkeit haben müsse, zwischen der Strafbarkeit einer Person, die aus Menschlichkeit oder aus einer Not heraus gehandelt habe, und der Strafbarkeit einer Person zu unterscheiden, die allein von der Absicht geleitet werde, die gesetzlich eindeutig verbotene Handlung zu Gewinnzwecken zu begehen (siehe Pressemitteilung [Nr. 189/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live **gestreamt**.

Weitere Informationen

---

Dienstag, 3. Juni 2025

## **Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-1078/23 Meta Platforms / Kommission**

Benennung von zentralen Plattformdiensten nach dem DMA

Mit Beschluss vom 5. September 2023 benannte die Kommission gemäß dem Gesetz über digitale **Märkte** (Digital Markets Act, kurz: DMA; **Verordnung 2022/1925**) Alphabet, Amazon, Apple, ByteDance, Meta und Microsoft als Torwächter, d.h. als große Online-Plattformen, die gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Verbrauchern dienen und aufgrund dieser Stellung die Macht hätten, den Marktzugang in der digitalen Wirtschaft zu kanalisieren. Der DMA solle verhindern, dass Torwächter den Unternehmen und Endnutzern unfaire Bedingungen aufzwingen. Auf diese Weise solle die Offenheit wichtiger digitaler Märkte gewährleistet werden.

In Bezug auf Meta benannte die Kommission sechs zentrale Plattformdienste, für die Meta ihre Verpflichtungen nach dem DMA sicherzustellen habe: Facebook, Instagram, WhatsApp, Messenger, Meta Marketplace und Meta Ads (siehe Pressemitteilung der Kommission **IP/23/4328**).

Meta hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, soweit darin festgestellt werde, dass Messenger, der Marketplace und Facebook gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dienen.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Hinweis : Auch Apple (**T-1080/23**) und Bytedance (TikTok) (**C-627/24 P** bzw. **T-1077/23**, siehe auch Pressemitteilung **Nr. 114/24**) haben den

Kommissionbeschluss vom 5. September 2023 angefochten.

---

Donnerstag, 5. Juni 2024

## Urteil des **Gerichtshofs** in der Rechtssache C-359/24 Kommission / Griechenland (Aktualisierung der Pläne für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten und für das Management von Hochwasserrisiken)

Bewirtschaftung von Einzugsgebieten und Hochwasserrisikomanagement

Nach Ansicht der Kommission hat Griechenland die gegen die Richtlinie 2000/60 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und gegen die Richtlinie 2007/60 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken verstoßen.

Zum einen habe Griechenland die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete nicht überprüft und aktualisiert und ihr keine Kopie der aktualisierten Fassungen übermittelt. Zum anderen habe es die Hochwasserrisikomanagementpläne nicht überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert und ihr nicht zur Verfügung gestellt (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/24/1235](#)). Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 5. Juni 2025

## Schlussanträge der Generalanwältin am **Gerichtshof** in der Rechtssache C-769/22 Kommission / Ungarn (Werte der Union)

Zugang zu Inhalten betreffend die Abweichung von der Identität, die dem Geschlecht bei der Geburt entspricht, Geschlechtsumwandlung und Homosexualität

Die Europäische Kommission beanstandet im Wege einer Vertragsverletzungsklage vor dem Gerichtshof, dass Ungarn 2021 zahlreiche Verbote und Beschränkungen in Bezug auf die Vermittlung und/oder Darstellung i) der Abweichung von der Identität, die dem Geschlecht bei der Geburt entspricht, ii) der Geschlechtsumwandlung sowie iii) der Homosexualität eingeführt habe. Nach Ansicht der Kommission verstoßen diese Verbote und Beschränkungen, die u.a. die Medien, Werbung und den Unterricht betreffen, gegen eine Reihe von EU-Vorschriften – insbesondere gegen die EU-Grundrechte-Charta – sowie gegen die gemeinsamen Werte der EU (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/22/2689](#)). Diese Rechtssache ist vor dem Plenum des Gerichtshofs anhängig.

Generalanwältin Capeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 5. Juni 2025**

**Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-696/23 P Pumpyanskiy /, C-704/23 P Khudaverdyan /, C-711/23 P Rashnikov /, C-35/24 P Mazepin /, und C-111/24 P Kahn / Rat**

Restriktive Maßnahmen – Russland

Nachdem Russlands Krieg gegen die Ukraine im Februar 2022 begonnen hatte, nahm der Rat umgehend Regierungsmitglieder, Banken und einflussreiche Geschäftsleute, die die Regierung der Russischen Föderation unterstützen, von ihr profitieren oder ihr eine wichtige Einnahmequelle verschaffen, in die Listen der restriktiven Maßnahmen auf. U.a. wurden Herr Dmitry Pumpyanskiy, Herr Tigran Khudaverdyan, Herr Viktor Filippovich

Rashnikov, Herr Dmitry Arkadieievich Mazepin und Herr German Khan in die Listen aufgenommen.

Die vorgenannten Betroffenen haben ihre Aufnahme in die Listen (zum Teil auch ihre Belassung auf den Listen) vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteilen vom 6. und 13. September sowie vom 8. und 29. November 2023 wies das Gericht ihre Klagen ab (siehe auch Pressemitteilungen [Nr. 132/23](#) und [Nr. 166/23](#)).

Die Betroffenen verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmittel vor dem Gerichtshof.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge zu diesen Rechtsmitteln vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen C-696/23

Weitere Informationen C-704/23

Weitere Informationen C-711/23

Weitere Informationen C-35/24

Weitere Informationen C-111/24

---

Donnerstag, 5. Juni 2025

**Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-811/23 P Kommission / Zippo Manufacturing u. a.**

Zusätzliche Zölle auf bestimmte Feuerzeuge mit Ursprung in den USA

Im Januar 2020 erhöhten die Vereinigten Staaten die Zölle auf die Einfuhr bestimmter Aluminium- und Stahlerzeugnisse.

Die EU-Kommission war der Ansicht, dass diese Maßnahme den Schutz des heimischen Wirtschaftszweigs vor ausländischer Konkurrenz bezweckte. Als Antwort erhob sie ab dem 8. Mai 2020 (und bis zum 31. Dezember 2021) zusätzliche Zölle (von bis zu 20 %) auf die Einfuhr in die EU von bestimmten Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten; insbesondere

waren nur Feuerzeuge einer bestimmten Art von der Erhöhung der Zölle in Höhe von 20 % betroffen.

Zippo Manufacturing ist nach eigener Aussage die einzige bekannte Herstellerin von mechanischen Sturmfeuerzeugen aus Metall in den Vereinigten Staaten. Ein Großteil der Feuerzeuge, die sie unter der Marke Zippo vertreibt, wird in die EU eingeführt.

Da sie der Ansicht war, dass durch die Erhöhung der Zölle auf ihre Feuerzeuge u. a. gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und insbesondere gegen ihr Recht auf vorherige Anhörung verstoßen worden sei, erhob Zippo Klage vor dem Gericht der EU, mit Erfolg:

Mit Urteil vom 18. Oktober 2023 gab das Gericht der Klage von Zippo statt und erklärte die Erhöhung der Zölle auf die betreffende Art von Feuerzeugen für nichtig. Die Kommission hätte Zippo vor der Erhebung der Zölle anhören müssen (siehe Pressemitteilung [Nr. 157/23](#)).

Die Kommission hat gegen das Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Capeta legt heute ihre Schlussanträge zu diesem Rechtsmittel vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 5. Juni 2025**

**9.00 Uhr!**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-526/24 Brillen Rottler**

Auskunftsersuchen nach der DSGVO – Schadensersatzanspruch

Ein Privatmann aus Wien (Österreich) meldete sich auf der Website eines familiengeführten Optikerunternehmens in Arnsberg im Sauerland (NRW, Deutschland) für dessen Newsletter an, wofür er seine persönlichen Daten

in die Anmeldemaske eingab.

Zwei Wochen später ersuchte er das Optikerunternehmen um Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (gemäß Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung [Auskunftsrecht der betroffenen Person]).

Das Unternehmen hält die Anfrage für missbräuchlich und verweigerte die Auskunft. Seiner Meinung nach nutzt der Betroffene datenschutzrechtliche Auskunftsanfragen systematisch und rechtsmissbräuchlich, um anschließend Schadensersatzforderungen zu stellen. Dies geht aus zahlreichen Berichten in einschlägigen Onlinemedien hervor.

Der Betroffene ist hingegen der Meinung, dass das Auskunftsrecht nach der DSGVO umfassend und bedingungslos ausgeübt werden könne.

Vor dem Amtsgericht Arnberg streiten das Optikerunternehmen und der Betroffene darüber, ob Letzterer nach der DSGVO einen Anspruch auf Auskunft hat und wegen Verletzung dieses Rechts Schadensersatz in Höhe von 1000 Euro verlangen kann.

Das Amtsgericht Arnberg hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Auslegung der DSGVO zur Vorabentscheidung vorgelegt. Es möchte wissen, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen die Auskunft verweigern kann und unter welchen Voraussetzungen dem Auskunftssuchenden ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

Heute findet die mündliche Verhandlung über diese Fragen statt.

#### Weitere Informationen



Dienstag, 10. Juni 2025

### Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer)** in der Rechtssache C-298/23 Inter IKEA Systems

Verwendung der Marke IKEA für politische Kampagne

IKEA hat die politische Partei Vlaams Belang, vier Mitgliedervertreter sowie den Vrijheidsfonds vor einem belgischen Gericht auf Feststellung der Verletzung der Markenrechte von IKEA, auf Unterlassung und auf Schadensersatz verklagt.

Am 14. November 2022 stellte der Vlaams Belang seinen sog. IKEA-Plan

der Presse und der Öffentlichkeit vor.

Der Titel des Plans „Immigratie Kan Echt Anders“ (Einwanderung geht tatsächlich auch anders) (Abkürzung: IKEA) schlägt nach dem Vorbringen des Vrijheidsfonds anhand einer unterhaltsamen und parodierenden Bezugnahme auf die Marke IKEA ein „schwedisches Paket“ mit Migrationsmaßnahmen vor. Der Plan sei entsprechend den bekannten Anleitungen von IKEA als IKEA-Bausatz oder eine Anleitung mit 15 Vorschlägen vorgestellt worden, damit die belgische Regierung die Sache sofort angehen könne, so der Vrijheidsfonds. Nach dessen Auffassung kann die schwedische Koalitionsvereinbarung als Inspiration für eine notwendige Reform der Asyl- und Migrationspolitik in Belgien dienen.

Der Plan zählt die fünfzehn politischen Punkte anhand von (leicht provozierenden) Abbildungen mit Figuren, die mit der IKEA-Figur übereinstimmen, sowie der typischen blau-gelben Farbe der schwedischen Flagge und von IKEA auf. Zu den Vorschlägen gehören u.a. „Familienzusammenführung einschränken“ und „Sozialhilfe für Personen mit subsidiärem Schutz auf das absolute Minimum beschränken“.

Das belgische Gericht hat den Gerichtshof um Vorabentscheidung über unionsrechtliche Fragen ersucht. Es möchte wissen, ob die Freiheit der Meinungsäußerung, einschließlich der Freiheit der Äußerung politischer Meinungen und der politischen Parodie, einen rechtfertigenden Grund für die Benutzung eines mit einer bekannten Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens darstellen kann. Außerdem möchte es wissen, anhand welcher Kriterien die Abwägung zwischen dem Recht an einer Marke und dem Recht auf freie Meinungsäußerung vorzunehmen ist und wie diese Kriterien zu gewichten sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt. Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

**Weitere Informationen**

---

**Mittwoch, 11. Juni 2025**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-471/24 PKO BP (Kritischer Referenzwert)**

Missbräuchliche Klauseln – Hypothekenkreditvertrag mit variablem Zinssatz

Ein Kunde einer polnischen Bank, der bei dieser einen Hypothekenkredit mit variablem Zinssatz aufgenommen hatte, beanstandet vor einem polnischen Gericht bestimmte Vertragsklauseln über die Berechnung des Zinssatzes. Seiner Ansicht nach sind die Klauseln missbräuchlich und könnten ihn daher nicht binden.

Nach dem Kreditvertrag berechnet sich der variable Zinssatz auf der Grundlage eines Referenzwertes sowie einer festen Marge der Bank. Als Referenzwert dient der WIBOR (Warsaw Interbank Offer Rate). Der Kunde wurde weder darüber informiert, wie der WIBOR festgelegt wird, noch darüber, dass die von der Bank bereitgestellten Informationen Einfluss auf seine Höhe haben.

Das polnische Gericht hat dem Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln ersucht. Es möchte wissen, ob die streitigen Klauseln überhaupt einer Missbrauchskontrolle zugänglich sind, ob sie ggfs. gegen Treu und Glauben verstoßen und als missbräuchlich anzusehen sind, und ob der Vertrag ggfs. aufrechterhalten werden kann, indem der Zinssatz allein anhand der festen Marge der Bank bestimmt wird.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt. Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

#### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 11. Juni 2025

### Mündliche Verhandlung vor dem **Gericht in den Rechtssachen T-55/24 Meta Platforms Ireland / Kommission und T-58/24 Tiktok Technology / Kommission**

Aufsichtsgebühren für sehr große Online-Plattformen im Sinne des DSA

Gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, kurz: DSA [Verordnung 2022/2065](#)) erhebt die Kommission von den Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen für jeden ihrer benannten Dienste eine jährliche Aufsichtsgebühr, um die geschätzten Kosten zu decken, die ihr im Zusammenhang mit ihren

Aufsichtsaufgaben entstehen.

Nach der Delegierten Kommissionsverordnung 2023/1127 darf der Gesamtbetrag der Aufsichtsgebühr, die bei einem Anbieter benannter Dienste in einem bestimmten Jahr erhoben wird, den maximalen Gesamtgrenzwert von 0,05 % seines weltweiten Gewinns im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschreiten. Wird dieser Grenzwert überschritten, wird der Restbetrag bei den verbleibenden Anbietern benannter Dienste erhoben, für die der Grenzwert nicht erreicht wird.

Am 25. April 2023 erließ die Kommission Beschlüsse, mit denen sie u.a. Facebook, Instagram und TikTok als sehr große Online-Plattformen benannte (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/23/2413](#)).

Mit Beschlüssen vom 27. November 2023 setzte die Kommission sodann die Aufsichtsgebühr für Facebook, Instagram und TikTok fest.

Meta und TikTok haben diese Festsetzungsbeschlüsse vor dem Gericht der EU angefochten. Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

[Weitere Informationen T-55/24](#)

[Weitere Informationen T-58/24](#)

---

Donnerstag, 12. Juni 2025

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-415/23 P OHB System / Kommission

Beschaffung von Galileo-Übergangssatelliten

Mit Urteil vom 26. April 2023 wies das Gericht die Klage von OHB System, einer deutschen Gesellschaft für Raumfahrtssysteme, gegen die Vergabe des Auftrags für Galileo-Übergangssatelliten an Thales Alenia Space Italia und an Airbus Defence & Space ab. Die Kommission sei nicht verpflichtet gewesen, eingehende Untersuchungen zu den von OHB System gegen Airbus Defence & Space erhobenen Vorwürfen anzustellen (siehe Pressemitteilung [Nr. 66/23](#)).

OHB System verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts vor dem Gerichtshof. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben. Außerdem wird die

Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 12. Juni 2025**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-629/23 Eesti Suurkiskjad**

Wolfsjagd in Estland

In Estland gilt für den Wolf – nach der für dieses Verfahren maßgeblichen Fassung der Habitatrichtlinie – nicht der strenge Schutz, wonach die absichtliche Tötung des Wolfs, also auch die Jagd, prinzipiell zu verbieten ist, sondern nur der schwächer ausgeprägte Schutz, wonach die Jagd grundsätzlich zulässig ist, die Mitgliedstaaten jedoch Schutzmaßnahmen ergreifen müssen, falls die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands gefährdet ist.

Das Oberste Gericht Estlands ersucht den Gerichtshof um Klärung, wie man den Erhaltungszustand feststellt.

Es möchte wissen, inwieweit die Populationen des Wolfs außerhalb von Estland bei der Beurteilung seines Erhaltungszustands berücksichtigt werden müssen, welche Bedeutung einer Beurteilung dieses Zustands anhand der Kriterien der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources, IUCN) zukommt und ob den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann.

Generalanwältin Kokott hat ihre Schlussanträge am 12. Dezember 2024 vorgelegt.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 12. Juni 2025**

## Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-679/23 P WS u. a. / Frontex (Gemeinsame Rückführungsaktion)

Schadensersatzklage gegen Frontex wegen Rückführungsaktion

Sechs Syrer haben die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache Frontex im Zusammenhang mit einer Rückführungsaktion, die Frontex gemeinsam mit Griechenland im Oktober 2016 durchgeführt hatte, auf Schadensersatz verklagt.

Die Betroffenen waren nach ihrer Ankunft auf der griechischen Insel Milos zum Aufnahmelager auf der Insel Leros verbracht worden, wo sie ihr Interesse bekundeten, internationalen Schutz zu beantragen.

Wenige Tage später wurden sie im Rahmen der von Frontex und Griechenland gemeinsam durchgeführten Rückführungsaktion zurück in die Türkei verbracht. Nach Ansicht der Betroffenen hat Frontex im Rahmen dieser Aktion rechtswidrig gehandelt.

Das Gericht der EU wies die Klage mit Urteil vom 6. September 2023 ab: Da Frontex weder für die Prüfung der Begründetheit von Rückführungsentscheidungen noch von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig sei, hafte Frontex nicht für etwaige Schäden in Verbindung mit der Rückführung in die Türkei (siehe Pressemitteilung [Nr. 133/23](#)).

Die Betroffenen haben gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Ácapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Juni 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der

## Rechtsmittelsache C-738/22 P Google und Alphabet / Kommission

Google Android

Mit Beschluss vom 18. Juli 2018 verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von fast 4,343 Mrd. Euro, weil Google den Herstellern von Android-Mobilgeräten und den Betreibern von Mobilfunknetzen rechtswidrige Beschränkungen auferlegt habe, um die beherrschende Stellung seiner Suchmaschine zu stärken.

Erstens konnte ein Hersteller von Android-Mobilgeräten gemäß dem Lizenzvertrag von Google den Google Playstore nur dann vorinstallieren, wenn er auch die Google-Suche vorinstallierte. Zweitens konnte der Hersteller sowohl den Playstore als auch die Suche (als Bündel) nur dann vorinstallieren, wenn er sich verpflichtete, keine Geräte mit Android-Versionen zu verkaufen, die nicht von Google genehmigt waren. Und drittens stellte die Kommission fest, dass Google seine Werbeeinnahmen nur dann mit den Herstellern teilen würde, wenn diese sich bereit erklärten, keine konkurrierenden Suchmaschinen auf bestimmten Geräten vorzuinstallieren.

Google und Alphabet haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, mit nur begrenztem Erfolg: Mit Urteil vom 14. September 2022 bestätigte das Gericht den Kommissionsbeschluss weitgehend, setzte die Geldbuße aber von fast 4,343 Mrd. Euro auf 4,125 Mrd. Euro herab (siehe Pressemitteilung [Nr. 147/22](#)).

Google und Alphabet haben gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben. Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Juni 2025

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der**

## Rechtssache C-77/24 Wunner

### Rückforderung von Glücksspieleinsätzen – Anwendbares Recht

Ein Kunde aus Österreich des maltesischen Online-Casino-Anbieters Titanium Brace Marketing Limited, der zwar in Malta, nicht aber in Österreich über eine Glücksspiellizenz verfügte, hat zwei „Direktoren“ der maltesischen Limited vor den österreichischen Gerichten auf Rückzahlung seiner verlorenen Einsätze verklagt. Er macht geltend, dass der Glücksspielvertrag mangels österreichischer Lizenz nichtig sei. Die beiden Direktoren seien dafür verantwortlich, dass die Limited in Österreich illegales Glücksspiel angeboten habe, und hafteten daher nach österreichischem Recht persönlich.

Im Rahmen der Prüfung der internationalen Zuständigkeit der österreichischen Gerichte stellt sich vor dem Obersten Gerichtshof (OGH) die Frage, ob die geltend gemachten Schadensersatzansprüche nach österreichischem Recht zu beurteilen sind.

Vor diesem Hintergrund hat der OGH den EuGH um Auslegung der sog. Rom-II-Verordnung 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ersucht. Er möchte wissen, ob diese Verordnung überhaupt anwendbar ist auf einen Schadensersatzanspruch eines Gesellschaftsgläubigers, der gegen das Organ der Gesellschaft gerichtet und darauf gestützt ist, dass die Gesellschaft Schutzgesetze, nämlich Bestimmungen des Glücksspielrechts, verletzt habe. Sollte das zu bejahen sein, möchte der OGH zur Bestimmung des anwendbaren Rechts wissen, wo der Ort des Schadenseintritts zu lokalisieren ist.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

---

Donnerstag, 12. Juni 2025

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-367/23 Amazon EU / Kommission**

Benennung des Amazon Store als sehr große Online-Plattform im Sinne des DSA

Gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, kurz: DSA; Verordnung 2022/2065) benennt die Kommission Online-Plattformen oder Online-Suchmaschinen mit einer durchschnittlichen monatlichen Zahl aktiver Nutzer in der EU von 45 Millionen oder mehr als sehr große Online-Plattformen bzw. sehr große Online-Suchmaschinen.

Das Gesetz über digitale Dienste sieht u.a. vor, dass Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen, die Empfehlungssysteme verwenden, für jedes ihrer Empfehlungssysteme mindestens eine Option anbieten müssen, die nicht auf Profiling im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung beruht.

Ferner sieht es vor, dass Anbieter sehr großer Online-Plattformen oder sehr großer Online-Suchmaschinen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, für den gesamten Zeitraum, in dem sie eine Werbung anzeigen, und ein Jahr lang nach der letzten Anzeige der Werbung bestimmte Informationen zu der Werbung archivieren und öffentlich zugänglich machen müssen.

Mit Beschluss vom 25. April 2023 benannte die Kommission u.a. den Amazon Store als sehr große Online-Plattform (siehe Pressemitteilung der Kommission IP/23/2413).

Amazon hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](https://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar



